



Merkblatt zum Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit

Zunächst ist zur Antragstellung auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit ein Nachweis eines berechtigten Interesses zu erbringen (Begründung, wozu der Staatsangehörigkeitsausweis benötigt wird). Dies kann z. B. vorliegen, wenn beabsichtigt ist den diplomatischen Dienst aufzunehmen oder die Offizierslaufbahn bei der Bundeswehr einzuschlagen.

Nach Beantragung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit im Rathaus Ihrer Stadtverwaltung mit dem vorgegeben Formblattantrag wird geprüft, ob und wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde und ob diese bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht verloren gegangen ist.

Kann der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach erfolgter Prüfung festgestellt werden, wird als Nachweis darüber ein **Staatsangehörigkeitsausweis (Staatsangehörigkeitsurkunde)** ausgestellt.

Eine reibungslose Antragsbearbeitung kann nur basierend auf kompletten Angaben und Unterlagen erfolgen. Deshalb ist es wichtig, dass der Antragsvordruck sorgfältig und so vollständig wie möglich ausgefüllt wird und alle Angaben durch entsprechende Urkunden/Unterlagen belegt werden.

Minderjährige ab 16 Jahren müssen eigene Anträge stellen und alle erforderlichen Erklärungen selbst abgeben.

Angaben im Antrag:

Außer den personenbezogenen Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers sind in der Regel auch Angaben über die Person(en) erforderlich, von der/denen die deutsche Staatsangehörigkeit abgeleitet wird, und zwar in aufsteigender Generationenfolge rückwirkend bis zum 01.01.1950. Dafür füllen Sie bitte die Anlage V zum Antrag aus.

Einzureichende Unterlagen:

Eine einfache Kopie des letzten/aktuellen Ausweisdokumentes (Personalausweis, Reisepass, etc.) ist dem Antrag **immer** beizufügen, egal ob es sich um deutsche oder ausländische Ausweispapiere handelt.

Zum Nachweis, dass die Antragstellerin/der Antragsteller und ggf. die Person(en), von der/denen die Staatsangehörigkeit abgeleitet wird, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt/besitzen, können z.B. folgende Unterlagen in Betracht kommen:

- **Unterlagen über Abstammung und Personenstand:**
 - **grundsätzlich ungekürzte Geburts- oder Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden, Abschriften aus dem Familienbuch**
 - Adoptionsunterlagen (Adoptionsurkunde, Gerichtsbeschluss, Unterlagen über die Anerkennung der Adoption in Deutschland)
 - Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, gegebenenfalls Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung)

- **Unterlagen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit:**
 - Einbürgerungsurkunden, Verleihungsurkunden, Bescheinigungen/Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Ernennungsurkunden bei Beamten, Spätaussiedlerbescheinigungen, Staatsangehörigkeitsausweise, Reisepässe, Personalausweise, Meldebestätigungen, Feststellungsbescheide über den Staatsangehörigkeitserwerb durch Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht und anderen Verbänden

- **Unterlagen über die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, auf den sich eine Sammeleinbürgerung erstreckte:**
 - Vertriebenenausweise, Volkslistenausweise, Volkstumsbescheinigungen oder andere Unterlagen über deutsche Volkszugehörigkeit, Nachweise über (früheres Heimat-recht), Bürgerrecht oder Wohnsitz in den betreffenden Gebieten, Bescheinigungen über Verzicht auf das Ausschlagungsrecht

- **Unterlagen über den Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit:**
 - Vertriebenenausweise, (alte) Flüchtlingsausweise, Registrierscheine, Meldebestätigungen

- **Unterlagen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit/Rechtsstellung als Deutscher:**
 - Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte); Auszüge aus (früheren) Familienregistern, Bürgerlisten, Bürgerverzeichnissen; Unterlagen über geleisteten Militärdienst oder Tätigkeit als Beamter; Meldebestätigungen; Urkunden über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

Bei fremdsprachigen Urkunden und Unterlagen sind grundsätzlich Übersetzungen in die deutsche Sprache, die durch einen in Deutschland gerichtlich anerkannten Dolmetscher vorgenommen wurden, beizufügen.

Sonstige Hinweise zum Verfahren:

Gerne kann vor der Beantragung der Staatsangehörigkeitsfeststellung ein Beratungsgespräch stattfinden. Dieses kann nur im Rahmen eines vorher telefonisch vereinbarten Termins erfolgen.

Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 26 Abs. 2 VwVfG NRW i.V.m. § 37 StAG, Ziff. 37.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV).

Das Verfahren ist grundsätzlich gebührenpflichtig, folgende Gebühren werden erhoben:

Abschluss des Verfahrens durch:

Gebühr:

Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises	25,00 Euro
Ablehnung der Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises	18,00 Euro
Rücknahme des Antrages nach Beginn der Bearbeitung	ab 12,50 Euro

Ansprechpartner:

Frau Stanislowski Tel.: 02104/99-1623
 oder E-Mail an: b.stanislowski@kreis-mettmann.de
 oder E-Mail an: einbuergerung@kreis-mettmann.de

Ihre Kreisverwaltung Mettmann